

## Anlage: Synoptische Darstellung

Die bisherige Grundlage der Arbeit des Integrationsrates wurde geregelt durch § 27 der Gemeindeordnung NRW, sowie

- § 22 Integrationsrat (§§ 27 i.V.m. 126 GO<sup>1</sup>) der Hauptsatzung der Stadt Köln,
- Ratsbeschluss vom 12.02.2004, Beschluss Nr. 3488
- Dringlichkeitsentscheid vom 09.11.2009 zu Absatz 1 und 2.

| <b>Neuer Text des § 22 der Hauptsatzung</b>   | <b>Bisheriger § 22 der Hauptsatzung</b>     | <b>Ratsbeschluss vom 12.02.2004</b> |
|---|---|-------------------------------------|
| § 22 Integrationsrat  | § 22 Integrationsrat (§§ 27 i.V.m. 126 GO ) |                                     |
| (1) Der Integrationsrat der Stadt Köln besteht aus 33 Mitgliedern.<br>Die Mitglieder werden vom Rat zu einem Drittel nach dem für die Ausschüsse geltenden Verfahren aus seiner Mitte bestellt, zu zwei Dritteln nach den Bestimmungen des § 27 Gemeindeordnung (GO) für die Dauer der Wahlzeit des Rates nach Listen oder als Einzelbewerberinnen / Einzelbewerber gewählt. <sup>2</sup> | ./.   | ./.                                 |
| (2) Nähere Einzelheiten über die Durchführung der Wahl regelt die Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates. <sup>3</sup>  | ./.   | ./.                                 |

<sup>1</sup> § 126 regelte die Experimentierklausel

<sup>2</sup> Abs. 1 der Hauptsatzung wurde mit Dringlichkeitsentscheid vom 09.11.2009 (bestätigt im Rat am 19.11.2009) beschlossen.

<sup>3</sup> Abs. 2 der Hauptsatzung wurde mit Dringlichkeitsentscheid vom 09.11.2009 (bestätigt im Rat am 19.11.2009) beschlossen.

| <b>Ergänzender Änderungstext zu § 22 der Hauptsatzung / s. Anlage 1</b>   | <b>Bisheriger § 22 der Hauptsatzung</b>   | <b>Ratsbeschluss vom 12.02.2004</b>   |
|---|---|---|
| (3) Die / der Vorsitzende und seine drei Stellvertreterinnen / Stellvertreter werden von allen Mitgliedern aus der Mitte des Integrationsrates gewählt.   | ./.   | Der / Die Vorsitzende und seine drei Stellvertreter/innen werden von allen Mitgliedern aus der Mitte des Integrationsrates gewählt. |
| <p>(4) Für die Verwaltung nimmt die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister oder die / der zuständige Fachbeigeordnete und oder die Leitung des Interkulturellen Referates an den Sitzungen des Integrationsrates teil.</p> <p>Daneben können im Einzelfall Vertreterinnen / Vertreter der Arbeiterwohlfahrt, des Arbeitgeberverbandes, der Agentur für Arbeit Köln, des Caritasverbandes, des Deutschen Gewerkschaftsbundes, des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, des Diakonischen Werkes, des Fördervereins Kölner Flüchtlingsrat e.V. und der Seniorenvertretung der Stadt Köln als Sachverständige zu den Beratungen hinzugezogen werden.<sup>4</sup></p> | <p>(3) Für die Verwaltung nimmt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister oder eine von ihr/ihm beauftragte leitende Verwaltungsmitarbeiterin/ein von ihr/ihm beauftragter leitender Verwaltungsmitarbeiter bzw. die Leiterin/der Leiter des Interkulturellen Referates an den Sitzungen des Integrationsrates teil.</p> <p>Daneben können mit beratender Stimme Vertreterinnen/Vertreter folgender Institutionen teilnehmen:<br/> - Amt für Diakonie - Arbeiterwohlfahrt - Arbeitgeberverband - Agentur für Arbeit Köln - Caritasverband - Deutscher Gewerkschaftsbund - Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Förderverein Kölner Flüchtlingsrat e.V.<br/> Die Institutionen schlagen dem Integrationsrat ihre Vertreterinnen und Vertreter zur Berufung vor.</p> | ./.   |

<sup>4</sup> Eine Nachfrage beim Innenministerium NRW und beim Ministerium für Gesundheit, Familie, Frauen und Integration NRW ergab, dass in Anwendung des Rechtsgedankens des § 58, Abs. 3, S. 6 GO Vertreterinnen und Vertreter unterschiedlicher Institutionen mit beratender Stimme im Einzelfall als Sachverständige teilnehmen können (siehe Anlage 3 und 4).

| <b>Ergänzender Änderungstext zu § 22 der Hauptsatzung / s. Anlage 1</b>   | <b>Bisheriger § 22 der Hauptsatzung</b>  | <b>Ratsbeschluss vom 12.02.2004</b>   |
|---|--|---|
| <p>(5) Die Geschäftsordnung des Rates gilt auch für den Integrationsrat.</p> <p>Es gelten die Befugnisse gemäß § 27 Abs. 8 und 9 der GO.</p> <p>Der Integrationsrat regelt seine inneren Angelegenheiten, sowie Abweichungen von der Geschäftsordnung des Rates durch <u>eine eigene Geschäftsordnung. Diese ist vom Rat zu genehmigen.</u></p>   | <p>Es gelten die Befugnisse gem. § 27 Abs. 8 und 9 der Gemeindeordnung.</p> <p>Die Einzelheiten sind in einer gesonderten Satzung festzulegen.</p> | <p>Die Geschäftsordnung des Rates gilt auch für den Integrationsrat.</p> <p>Die Befugnisse des Ausländerbeirates nach § 27 Absatz 8 und 9 GO gelten unverändert auch für den Integrationsrat</p>  |
| <p>(6) Der Integrationsrat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde, insbesondere wenn sie die Interessen der Kölner Migrantinnen und Migranten als solche betreffen, befassen und Vorschläge und Anregungen machen.</p> <p>Der Integrationsrat ist in allen wichtigen Angelegenheiten, die die Interessen der Kölner Migrantinnen und Migranten als solche betreffen <u>zu informieren</u> und vor der Beschlussfassung durch den Rat zu beteiligen.</p> | <p>(4) Der Integrationsrat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen.</p>  | <p>Er kann zu allen, die Migrantinnen und Migranten betreffenden Angelegenheiten Vorschläge und Anregungen machen.</p> <p>Insbesondere wird er in allen wichtigen Angelegenheiten die die Interessen der Migrantinnen und Migranten als solche berühren, vor der Beschlussfassung durch <u>den Rat</u> beteiligt.</p> |

| <b>Ergänzender Änderungstext zu § 22 der Hauptsatzung / s. Anlage 1</b>  | <b>Bisheriger § 22 der Hauptsatzung</b> | <b>Ratsbeschluss vom 12.02.2004</b>   |
|--|---|---|
| <p>(7) Der Integrationsrat wirkt an den Beratungen über die Haushaltssatzung mit. Er berät über alle Haushaltsansätze, die seine Aufgaben betreffen und kann dazu Vorschläge und Anregungen machen.</p> <p>Darüber hinaus weist der Rat dem Integrationsrat Mittel zu, die dieser nach der Maßgabe der vom Rat beschlossenen Richtlinien zur Förderung der Integrationsarbeit in Köln selbstständig vergeben kann.</p> <p>Dabei handelt es sich insbesondere um</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zuschüsse für die Arbeit von Vereinen, Zentren und Initiativen, die in der Migrations-, Integrations- und Antidiskriminierungsarbeit tätig sind,</li> <li>• Verwendung von EU-, Bundes- oder Landesmitteln zur Förderung der Integration und des friedlichen, gleichberechtigten Zusammenlebens.</li> </ul> <p>Die Beschlüsse des Integrationsrates über die Verwendung von Haushaltsmitteln gibt die Verwaltung den entspre-</p> | <p>./.</p>                              | <p>Der Integrationsrat wirkt an den Beratungen über die Haushaltssatzung mit. Er berät über alle Haushaltsansätze, die seine Aufgaben betreffen und kann dazu Vorschläge machen.</p> <p>Im Rahmen der jährlichen Haushaltsaufstellung werden dem Integrationsrat Haushaltsmittel zugewiesen, über deren Verwendung der Integrationsrat selbstständig entscheidet.</p> <p>Die Mittelverwendung zur Förderung der Migrationsarbeit erfolgt auf der Basis einer vom Rat zu beschließenden Richtlinie.</p> <p>Dabei handelt es sich insbesondere um</p> <p>a) Zuschüsse für die Arbeit von Vereinen, Zentren und Initiativen, die in der Migrations-, Integrations- und Diskriminierungsarbeit tätig sind.</p> <p>b) Verwendung von EU-, Bundes- oder Landesmitteln zur Förderung der Integration und des friedlichen, gleichberechtigten Zusammenlebens.</p> <p>Die Beschlüsse des Integrationsrates über die Verwendung von Haushaltsmitteln gibt die Verwaltung den entsprechenden</p> |

|   |  |   |
|---|--|---|
| <p>chenden Fachausschüssen und dem Finanzausschuss unverzüglich zur Kenntnis.<br/>Der Rat entscheidet abschließend.</p> |  | <p>Fachausschüssen und dem Finanzausschuss unverzüglich zur Kenntnis.<br/>Der Rat entscheidet abschließend.</p> |
|---|--|---|

| <b>Ergänzender Änderungstext zu § 22 der Hauptsatzung / s. Anlage 1</b>   | <b>Bisheriger § 22 der Hauptsatzung</b>  | <b>Ratsbeschluss vom 12.02.2004</b>   |
|---|--|---|
| <p>(8) Dem Integrationsrat werden zur Erfüllung seiner Aufgaben die notwendigen personellen und sachlichen Mittel bereit gestellt. <u>Gemäß § 27, Absatz 10 GO NRW werden dem Integrationsrat Mittel im städtischen Haushalt zugewiesen, die von der Geschäftsstelle verwaltet werden</u><br/><u>Die Einzelheiten regelt ein Ratsbeschluss.</u></p> | <p>(5) Dem Integrationsrat werden zur Erfüllung seiner Aufgaben die notwendigen personellen und sachlichen Mittel bereit gestellt.<br/>Die Einzelheiten regelt ein Ratsbeschluss.</p>  | <p>Dem Integrationsrat werden zur Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben die notwendigen personellen und sachlichen Mittel zur Verfügung gestellt.</p> |
| <p>(9) Der Integrationsrat erhält die Möglichkeit einer eigenständigen Öffentlichkeitsarbeit.</p>   | <p>./.</p>   | <p>Er erhält die Möglichkeit einer eigenständigen Öffentlichkeitsarbeit.</p>  |
| <p>(10) Der Integrationsrat kann dem Rat je ein Mitglied als sachkundige Einwohnerin / sachkundigen Einwohner gemäß § 58 Abs. 4 GO sowie ein Mitglied als stellvertretende sachkundige Einwohnerin / stellvertretenden sachkundigen Einwohner in die Fachausschüsse vorschlagen.</p>  | <p>(6) Der Integrationsrat kann dem Rat je ein Mitglied als sachkundige Einwohnerin/sachkundigen Einwohner gem. § 58 Abs. 4 GO sowie je ein Mitglied als stellvertretende sachkundige Einwohnerin/ stellvertretenden sachkundigen Einwohner in die Fachausschüsse vorschlagen.</p> |   |

| <b>Ergänzender Änderungstext zu § 22 der Hauptsatzung / s. Anlage 1</b>   | <b>Bisheriger § 22 der Hauptsatzung</b> | <b>Ratsbeschluss vom 12.02.2004</b>  |
|---|---|--|
| (11) Der Integrationsrat wird bei der Besetzung der Stelle der Geschäftsführung des Integrationsrates, sowie bei der Besetzung der Leitung des Interkulturellen Referates der Stadt Köln frühzeitig informiert <u>und hat die Möglichkeit, vor der Entscheidungsfindung eine Stellungnahme abzugeben.</u> | ./.                                     | Der Integrationsrat wird frühzeitig über personelle Änderungen bei der Besetzung der Stelle seiner/es Geschäftsführers/in sowie Änderungen in der Leitung des Interkulturellen Referates informiert. |
| (12) Darüber hinaus kann der Rat dem Integrationsrat weitere Kompetenzen in allen Angelegenheiten, die die Interessen der Migrantinnen und Migranten als solche berühren, zuweisen.   | ./.                                     | Durch Änderung der Hauptsatzung legt der Rat nach Anhörung des Ausländerbeirates darüber hinaus den Rahmen der Aktivitäten des Integrationsrates fest.   |